

## **Der ZV-IPO, die Gefahren in seiner Neuausrichtung und den jetzt geforderten Weisungsbeschlüssen.**

**„Denn sie wissen nicht, was sie tun!“**

**Dohna, 20.03.2025**

Seit dem 18.09.2024 besteht der Fakt, dass der ZV-IPO aufgrund der Kostenentwicklung jegliche Erschließungsaktivitäten eingestellt hat und eine Neuausrichtung zum Projekt IPO beschlossen hat. In dieser Neuausrichtung wird sich der ZV-IPO nur noch auf die Schaffung eines genehmigten Bauplans für den IPO 1.1 (Feistenberg) konzentrieren und alles weitere nur noch unter den zwei folgenden Varianten umsetzen will. (siehe Anlage „1“)

### **Umsetzungsvariante 1:**

Vorhabenträger sind **Pirna, Heidenau, Dohna** und der **Freistaat Sachsen**

### **Umsetzungsvariante 2:**

Vorhabenträger sind **Pirna, Heidenau, Dohna** der **Freistaat Sachsen** und **Investoren** (VGP und/oder CTP)

#### **ACHTUNG!**

Für keine der o.g. Varianten gibt es von den o.g. gewünschten Partnern des ZV-IPO eine greifbare Zusage oder wenigstens eine Absichtserklärung zu einer Beteiligung an diesem Projekt! Einzig und allein gibt es nur folgende Formulierung des Verbandsvorsitzenden Herrn Opitz im HH-Plan 2025 auf der Seite 38.

*"Der Zweckverband ist **überzeugt davon**, in den beiden Haushaltsjahren 2025 und 2026 das Gesamtprojekt mit konkreteren Planungen bzgl. der Erschließung (Planung, Erwerb, Bau u. Verkauf der erschlossenen Grundstücke) vorantreiben **zu können**."*  
(siehe Anlage „2“)

Bedeutet im Klartext nichts anderes als das die gesamte Vorgehensweise und alle damit zusammenhängenden Planungen des ZV-IPO einzig und allein nur noch auf das Prinzip **Hoffnung** aufgebaut sind. Das ist im Großen und Ganzen auch nicht verwerflich, wenn diese Hoffnung nur auf den Machern des ZV-IPO und deren Brieffaschen lasten würde. In diesem Fall sollen aber, wie immer in den letzten Jahren, noch über Weisungsbeschlüsse der beteiligten Kommunen dieses Prinzip Hoffnung mehrheitlich über Stadträtinnen und Stadträte abgesegnet werden. Es ist der Versuch eine Legitimation für diese Vorgehensweise über den Souverän einer Kommune zu erreichen um später einmal sagen zu können "Die Stadträte haben es gewusst und dem mehrheitlich zugestimmt". Dieses Vorgehen ist, aber nur verbunden mit einer unvergleichbaren Kaltschnäuzigkeit, vielleicht auch noch legitim aber moralisch höchst bedenklich.

Bewundernswert dabei ist allerdings die Tatsache, dass selbst nach Jahren von Pleiten, Pech und Pannen innerhalb des ZV-IPO und den damit verbundenen ständigen Enttäuschungen der Befürworter, angefangen bei der Planung und dem Versprechen, der erste Spatenstich ist in 2019, über die finanziellen Fehlentwicklungen in das unbezahlbare, bis hin zur Erkenntnis und dem Eingeständnis am 18.09.2024 "So geht es nicht weiter, wir schaffen das nicht alleine". Trotz allem, gibt es immer noch Stadträtinnen und Stadträte die nach wie vor an die Versprechen des ZV-IPO und ihr Prinzip Hoffnung glauben und sich weiterhin dafür stark machen.

Im Kern geht es dabei doch schon lange nicht mehr darum ob der IPO gut oder schlecht ist.

Die Frage die sich seit Monaten stellt und bei der sich die Antwort bereits, jedem Interessiertem, schon mehrfach gezeigt hat ist doch die, ist der IPO in seiner jetzigen Form und Planung so überhaupt machbar und bei diesen Auflagen und den dadurch überhöhten Investitionskosten für Investoren überhaupt noch interessant?

Auch informativ wäre das Wissen, wie weit ist eine Stadträtin oder ein Stadtrat noch bereit, nur auf ein reines Versprechen hin ohne eine greifbare Substanz, noch Steuergelder frei zu geben und eine Verschuldung seiner Stadt zu verantworten bei einem prognostizierten Reinertrag von nur ca. 15% der zu erwartenden Gewerbesteuer Einnahmen im ZV-IPO (siehe Anlage "3"). Von diesen 15% werden noch die Kosten für die Unterhaltung des IPO abgezogen und erst der Rest, wenn überhaupt, wird dann an die Mitglieder verteilt. (siehe Anlage „4“)

Wobei heute noch niemand sagen kann wann und ob überhaupt jemals auf diesem Areal gebaut werden kann und welche Gewerbesteuern dann anfallen könnten. Selbst der ZV-IPO hält sich heutzutage mit Spekulationen über eventuelle Höhen der zu erwartenden Steuereinnahmen sehr bedeckt. Oder konkreter ausgedrückt, man hört solche Aussagen zu der hereinbrechenden Gewerbesteuerflut in Millionenhöhe auf die beteiligten Kommunen überhaupt nichts mehr.

Das Einzige was z.Zt. überhaupt greifbar ist, ist der Haushaltsentwurf des ZV-IPO für 2025 / 2026 und die darin veröffentlichten Zahlen. Schauen wir uns nur diese Zahlen und die damit verbundenen Vorteile und Verpflichtungen für die Mitgliedskommunen einmal näher an.

#### **Vorteile:**

Vorteile in Form von Einnahmen für die Mitglieder des ZV sind in diesem Haushalt nicht konkret ausgewiesen. Die einzigen Einnahmen des ZV-IPO bestehen aus den Erträgen und diese Erträge setzen sich hauptsächlich aus zwei Arten zusammen. Erstens aus dem Abführen von Einnahmen der ZV- Mitglieder aus Grundsteuern und Pachten von den Grundstücken die auf den Gebieten des ZV-IPO liegen (siehe Anlage“5“) und zweitens aus den Verbandsumlagen. Erträge für den ZV-IPO sind in erster Linie Kosten für die beteiligten Kommunen und das wird, aus den hier beschriebenen Gründen, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auch so bleiben.

#### **Verpflichtungen:**

Die Verpflichtungen des ZV-IPO bestehen vorwiegend in Aufwendungen und Verbindlichkeiten. Für diese Posten müssen laut ZV-Satzung die Mitglieder des ZV in der Form von Verbandsumlagen aufkommen (siehe Anlage „6“).

Ich möchte Teile dieser Verpflichtungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die beteiligten Kommunen, anhand von nur zwei Posten, einmal näher darstellen.

### **1. Die Aufwendungen**

Diese werden im HH-Plan 2025 mit **1.159.400 Euro** und für 2026 mit **1.156.100 Euro** ausgewiesen (siehe Anlage „7“). Beide Beträge sind fast identisch und diese Aufwendungen werden nach dem bekannten Umlageschlüssel auf die einzelnen Kommunen verteilt. Das wären für die Stadt Dohna in 2025 / 2026 rund **230.000 Euro** pro Jahr.

Auch hier sollte sich jede beteiligte Stadträtin und jeder beteiligte Stadtrat die Frage stellen, wie lange kann ich dieses Vorgehen den Bürgerinnen und Bürger meiner Stadt noch zumuten und wie lange bin ich noch bereit diese Verantwortung mit zu tragen?

### **2. Die Verpflichtungen**

Noch spannender sind die Verpflichtungen in Form der Kredite die schon aufgenommen wurden und noch aufgenommen werden sollen. Laut HH-Plan 2025 werden das ab 2026 ca. **7,50 Mio.** Euro und ab 2029 sogar **9,90 Mio.** Euro Kreditvolumen sein (siehe Anlage „8“).

Was heisst das jetzt für die Mitgliedskommunen im ZV-IPO?

Wir wissen seit dem 18.09.2024, dass der ZV-IPO auf die Hilfe von dritten angewiesen ist um sein Projekt der Hoffnung umsetzen zu können. Jedem dürfte damit klar sein, dass ohne fremde Hilfe von außen, sich nichts aber auch rein gar nichts mehr tun wird um das Projekt IPO umzusetzen und somit irgendwann mit Einnahmen zu rechnen ist. Selbst der Verbandsvorsitzende Herr Opitz hat öffentlich in der Sächsischen Zeitung zugegeben, dass mit Fördermitteln in den nächsten Jahren nicht zu rechnen ist, da die benötigten Gelder für den IPO bei weitem die Mittel des Fördertopfs übersteigen.

Auch ein Investor wird nie und nimmer ohne Fördermittelzusage dieses Risiko eingehen und die prognostizierten Kosten von mind. 200 Euro / m<sup>2</sup> aus eigener Tasche zahlen. Spätestens die finanzierende Bank wird hier einen Riegel vorschieben, da die Vermarktung bei diesem Quadratmeterpreis fern jeglicher Wirtschaftlichkeit liegt.

Das bedeutet für jeden realitätsbezogenen Menschen das er davon ausgehen kann und muss, dass die bestehenden und neu aufgenommenen Kredite über Jahre und sogar über Jahrzehnte hinaus bestehen bleiben und vom ZV-IPO nicht mehr in einer überschaubaren Zeitspanne durch Einnahmen über Verkäufe zurückgezahlt werden können. Letztendlich müssen die beteiligten Kommunen dafür haften und diese Kredite sowie alle weiteren Kosten über die Umlagen finanzieren.

Welche Szenarien ergeben sich aus einer solchen Situation.

#### **Szenario „1“:**

Der ZV-IPO hat ab 2026 ein Kreditvolumen von **7,50 Mio.** Euro und bedient diese ohne Tilgung.

Bei einem Zinssatz von derzeit 3,9% p.a. und einem Kreditvolumen von 7,50 Mio. Euro ergibt sich eine jährliche Zinsbelastung von **292.500** Euro. Für Dohna sind das ab 2026 eine Haushaltsbelastung von **58.500** Euro, zuzüglich der übrigen Umlagen aus den allgemeinen Aufwendungen (siehe Anlage „8“ und „9“).

Da in diesem Szenario „1“ keine Tilgung erfolgt bleibt diese Verpflichtung auch über Jahre, Jahrzehnte hinaus bestehen und belastet die Haushalte der Kommunen. Ich möchte hier nicht versäumen auf vergleichbare Gewerbegebiete in der Bundesrepublik hinweisen, die mit genehmigten B-Plänen über 20 bis 30 Jahre nicht erschlossen wurden und die Beteiligten die Zeche zahlen durften.

#### **Szenario „2“:**

Um unter diesem in Szenario „1“ dargestellten finanziellen Schrecken ohne Ende, irgendwann doch noch einen Schlusstrich ziehen zu können, bleibt nur ein Finanzierungsmodell mit einer Rückführung des Kreditvolumens. Um die dabei jährlich fällig werdenden Kosten, bei 7,50 Mio. Euro Kreditvolumen, auf ein vielleicht noch zahlbares Niveau zu belassen, habe ich eine Laufzeit von 20 Jahren unterstellt. Natürlich ist es immer möglich diesen Kredit auch vor 20 Jahren zurück zu zahlen oder die Rückzahlungszeit zu verlängern.

Um einer Zinsanpassungen nach oben aus dem Weg zu gehen und somit eine planbare Basis zu erhalten, sollte hier eine Zinsfestschreibung von mind. 20 Jahren erfolgen. Der Einfachheit halber lasse ich, auch bei einer Zinsfestschreibung über 20 Jahre, den Zinssatz bei 3,9% p.a..

Allein die Zins- und Tilgungsbelastung würde bei den o.g. Eckwerten jährlich bei **540.651** Euro liegen. Für Dohna und Heidenau sind das ab 2026 eine Haushaltsbelastung von **108.130** Euro und für Pirna **324.390** Euro, zuzüglich der übrigen Umlagen aus den allgemeinen Aufwendungen.



### **Wichtiger Hinweis!**

Laut HH-Plan 2025 wird sich das Kreditvolumen in 2029 auf **9,90 Mio.** Euro erhöhen (Steigerung um 32%). Gleichzeitig würden sich damit auch die Verbandsumlagen für die Kreditverpflichtungen um 32% erhöhen! (siehe Anlage "10")

Unterstellen wir das sich bis 2029 die allgemeinen Aufwendungen ohne Kreditverpflichtungen zwar auf **750.000** Euro verringern, die dazu aber noch nicht ausgewiesenen Kreditverpflichtungen auf **713.569** Euro (bei 9,90 Mio.) erhöhen werden, so ergibt das ab 2029 eine jährliche Gesamtbelastung von **1.463.569** Euro, die sich wie folgt aufteilt:

<b>Stadt</b>	<b>Umlagehöhe</b>	<b>Umlagebetrag</b>
Pirna	60%	<b>878.414 €</b>
Heidenau	20%	<b>292.713 €</b>
Dohna	20%	<b>292.713 €</b>

Bei der jetzigen politischen und wirtschaftlichen Gesamtlage sowohl in Deutschland, Europa und der Welt ist von Fördermitteln in der, für den IPO, benötigten Höhe nicht einmal zu träumen. Daher rührt wahrscheinlich auch die Entscheidung des ZV-IPO nur noch einen B-Plan auf die Beine zu stellen und alles weitere in die Hand von außenstehenden Dritten zu legen. Dritte auf deren Entscheidungen der ZV-IPO keinen Einfluss hat und die Verantwortlichen des ZV somit auch einen Weg gefunden haben, sich dem direkten Schussfeld einer Kritik zu entziehen. Jetzt müssen nur noch die Kommunalpolitiker (Stadträtinnen und Stadträte) davon überzeugt werden den kommenden Weisungsbeschlüssen zuzustimmen um nicht ganz alleine die politische Verantwortung gegenüber dem Steuerzahler, den Bürgerinnen und Bürgern übernehmen zu müssen. Gerade auch in Bezug auf die gesetzlich bestehende Haftungsübernahme der beteiligten Kommunen des ZV-IPO, bei fehlenden Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit des ZV.

Und siehe da bei einigen scheint es, trotz aller herben Enttäuschungen über die in den letzten Jahren getätigten Veränderungen und der jetzigen Neuausrichtung, gegenüber den ehemals von den IPO- Machern versprochenen grandiosen Entwicklungen des IPO, bei einigen doch noch die Bereitschaft zu bestehen diesen Weg weiter mitzugehen.

Die Entscheidungen die jetzt getroffen werden sollen, sind nicht mehr und nicht weniger als die Entscheidung in eine Investition von rund

**17.500.000,00 (i. W. Siebzehn Millionen Fünfhunderttausend) Euro**

in den nächsten 20 Jahren und ohne eine greifbare Grundlage dieses Geld irgendwann oder überhaupt wieder zu bekommen.

**Für Heidenau und Dohna bedeutet eine Zustimmung auf die nächsten Jahre eine Haushaltsbelastung von 5.854.260 Euro und für Pirna von 10.500.000 Euro! Und für alle zustimmenden Stadträtinnen und Stadträte die tragende Verantwortung für eine spekulative Investition, in ein Projekt das schon lange nicht mehr das ist, was es einmal hätte sein sollen.**

**„Denn sie wissen nicht, was sie tun!“**

**Peter Hauer**  
Fraktionsvorsitzender

# IPO - IndustriePark Oberelbe

## B-Plan 1.2 – Umsetzungsvarianten als Voraussetzung für Baubeginn

### Juni 2027 – Erreichen von **Meilenstein II**

- **Baurecht:** genehmigter Bebauungsplan 1.2 (finale Rechtssicherheit nach 12 Monaten)
- **Herausforderung:** Bauzeit für vorbereitende Maßnahmen beträgt 48 Monate (CEF-Maßnahmen, Erschließungsstraße sowie Ver- und Entsorgungsmedien)

### spätestens Juli 2028 – Entscheidung für Umsetzungsvariante:

#### Variante 1:

Vorhabenträger sind die drei **Kommunen** und der **Freistaat**

**oder**

#### Variante 2:

Vorhabenträger sind die drei **Kommunen**, der **Freistaat** und **Investoren**

erst dann:  
**Point of no return**

# Anlage "2" - Auszug aus dem HH- Plan ZV-IPO 2025

Mit den übertragenen Haushaltsermächtigungen können die Maßnahmen des Haushaltsjahres 2024 im HHJ 2025 fortgeführt werden.

## 14. Langfristige Haushaltsentwicklung

In den Haushaltsplänen 2022 und 2023/2024 sind an dieser Stelle die langfristigen Haushaltsentwicklungen bis 2034 aus der geplanten Realisierung der Erschließung des Industrie- und Gewerbegebietes aufgezeigt worden.

Mit dem Strategiewechsel und der daraus folgenden Änderung des Investitionsverhaltens des Zweckverbandes wird auf eine Darstellung der Haushaltsentwicklung über das letzte Jahr des Finanzplanungszeitraums 2029 verzichtet.

Der Zweckverband ist überzeugt davon, in den beiden Haushaltsjahren 2025 und 2026 das Gesamtprojekt mit konkreteren Planungen bzgl. der Erschließung (Planung, Erwerb, Bau u. Verkauf der erschlossenen Grundstücke) vorantreiben zu können.

Sofern der Zweckverband seine Planungen hinsichtlich der weiteren Erschließung der Industrie- und Gewerbegebiete wieder aufnimmt und konkretisiert, wird in den zukünftigen Haushaltsplänen auch wieder eine langfristige Haushaltsentwicklung dargestellt.

Pirna, 31.01.2025

gez. J. Opitz  
Verbandsvorsitzender

# IPO - IndustriePark Oberelbe

## Beispiel Gewerbesteuer – Primäreffekt mit häufigen Missverständnissen:

- i.d.R. wichtigste, kommunale **Steuerquelle**
- sächs. Kommunen **unterdurchschnittlich**
- viele Unternehmen = **hohe Einnahmen**
- auch **große Unternehmen** zahlen

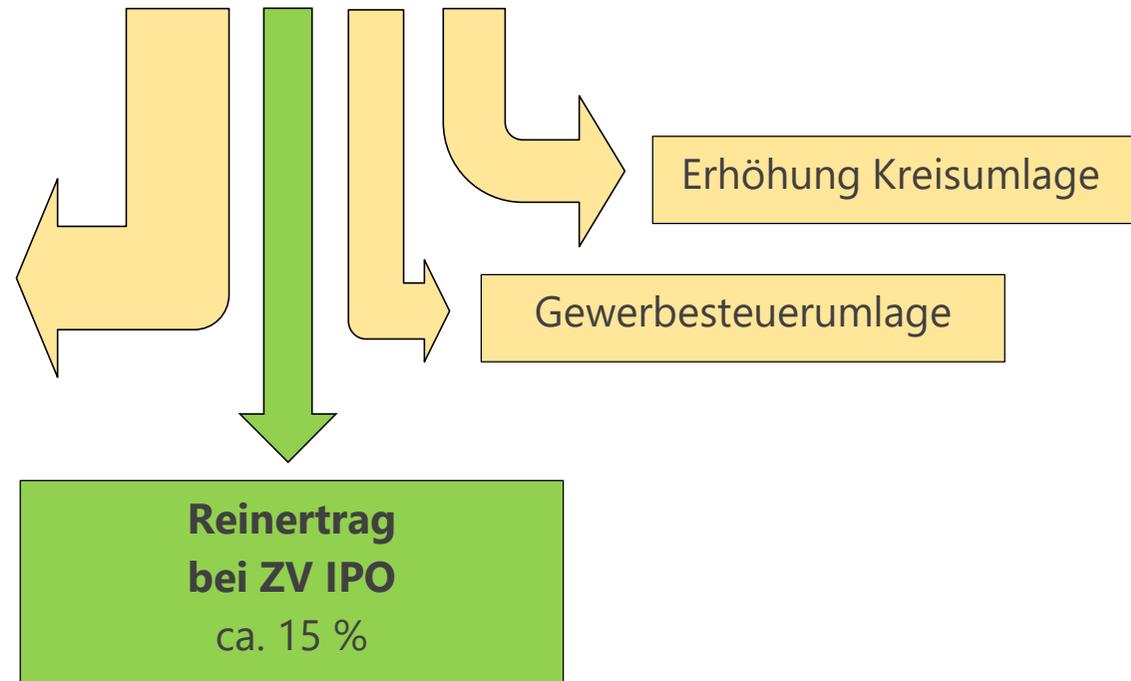
Verringerung Schlüsselzuweisungen

## Beispiel Gewerbegebiet „Areal Pro“

(Günzburg, Bubesheim, Leipheim):

Abführung **Überschuss** vom Zweckverband an Mitgliedskommunen bereits **nach 8 Jahren**

Gewerbesteuer  
Kommunen  
(100 %)



Beweggründe

# Anlage "4" - Auszug aus Satzung ZV-IPO

nahmen durch das betreffende Verbandsmitglied nach den Grundsätzen der §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetzes in der geltenden Fassung zu ermitteln.

- (7) Sofern nach Abzug des Finanzbedarfes für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes der Zweckverband im Ergebnis des Jahresabschlusses einen Überschuss erwirtschaftet, kann dieser an die Verbandsmitglieder verteilt werden.

Der Überschuss wird dann in folgendem Verhältnis auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Stadt Pirna            60 v.H.

Stadt Heidenau       20 v.H.

Stadt Dohna           20 v.H.

## § 18 Festsetzung und Fälligkeit der Umlagen

- (1) Die Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Festsetzung durch Umlagebescheid).
- (2) Ist zu Beginn des Haushaltsjahres die Höhe der Umlage noch nicht festgesetzt, ist der Zweckverband berechtigt, in Höhe der voraussichtlichen Umlage von den Verbandsmitgliedern Vorauszahlungen zu verlangen und festzusetzen.

## § 19 Prüfungswesen

Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung eines kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Im Übrigen gelten §§ 103 bis 109 SächsGemO entsprechend.

## § 20 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres wird ein Jahresabschluss nach Maßgabe der jeweils aktuellen Regelungen des Gemeindegewirtschaftsrechts aufgestellt.

# Anlage "5" - Auszug aus Satzung ZV-IPO

## III.

### Wirtschafts- und Finanzverfassung

#### § 15 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Für jedes Haushaltsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

#### § 17 Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird vorrangig durch staatliche Beihilfen, durch sonstige Einnahmen des Verbandes und die Aufnahme von Krediten aufgebracht. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.
- (2) Die Umlagen sind getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt mit der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder tragen unabhängig vom Anteil ihres Gemeindegebietes am Verbandsgebiet die Kosten des Zweckverbandes in folgendem Verhältnis:

Stadt Pirna            60 v.H.

Stadt Heidenau       20 v.H.

Stadt Dohna           20 v.H.

- (4) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Haushaltssatzung zur Aufnahme von Krediten ermächtigt.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das innerhalb des Verbandsgebietes anfallende Aufkommen an Nettogewerbsteuer (Istaufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlagen) und Grundsteuer an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abführung des innerhalb des Verbandsgebietes anfallenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder eine übergeordnete Rechnungsprüfung veranlassen.
- (6) Bei der Ermittlung des an den Zweckverband abzuführenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder sind für den Fall, dass Gewerbesteuerschuldner Betriebsstätten im Gemeindegebiet eines Verbandsmitgliedes innerhalb und außerhalb des zu dieser Gemeinde gehörigen Teiles des Verbandsgebietes haben, die Steuerein-

# Anlage "6" - Auszug aus Satzung ZV-IPO

## III.

### Wirtschafts- und Finanzverfassung

#### § 15 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 58 Abs. 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16 Haushaltssatzung/Haushaltsplan

Für jedes Haushaltsjahr ist vor dessen Beginn eine Haushaltssatzung mit einem Haushaltsplan aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

#### § 17 Deckung des Finanzbedarfes, Umlageschlüssel

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird vorrangig durch staatliche Beihilfen, durch sonstige Einnahmen des Verbandes und die Aufnahme von Krediten aufgebracht. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.
- (2) Die Umlagen sind getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt mit der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder tragen unabhängig vom Anteil ihres Gemeindegebietes am Verbandsgebiet die Kosten des Zweckverbandes in folgendem Verhältnis:

Stadt Pirna	60 v.H.
Stadt Heidenau	20 v.H.
Stadt Dohna	20 v.H.
- (4) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner Haushaltssatzung zur Aufnahme von Krediten ermächtigt.
- (5) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, das innerhalb des Verbandsgebietes anfallende Aufkommen an Nettogewerbesteuer (Istaufkommen abzüglich Gewerbesteuerumlagen) und Grundsteuer an den Zweckverband abzuführen. Der Zweckverband kann zur Prüfung der ordnungsgemäßen Abführung des innerhalb des Verbandsgebietes anfallenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder eine übergeordnete Rechnungsprüfung veranlassen.
- (6) Bei der Ermittlung des an den Zweckverband abzuführenden Steueraufkommens durch die Verbandsmitglieder sind für den Fall, dass Gewerbesteuerschuldner Betriebsstätten im Gemeindegebiet eines Verbandsmitgliedes innerhalb und außerhalb des zu dieser Gemeinde gehörigen Teiles des Verbandsgebietes haben, die Steuerein-

# Anlage "7" - Auszug HH-Plan ZV-IPO 2025

## 4.3.5 Mittelfristiger Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt für die Haushaltsjahre 2025 bis 2029 entwickelt sich wie folgt:

<b>Erträge</b>	<b>HPlan 2025</b>	<b>HPlan 2026</b>	<b>HPlan 2027</b>	<b>HPlan 2028</b>	<b>HPlan 2029</b>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zuweisungen u. Umlagen	1.145,5	1.142,2	1.063,8	1.019,5	1.038,7
• Verbandsumlage	1.017,5	1.042,2	963,8	1.019,5	1.038,7
Privatrechtliche Entgelte	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Kostenerstattungen u. -umlagen	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
sonstige ordentliche Erträge	8,8	8,7	8,6	9,8	9,8
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>1.159,4</b>	<b>1.156,1</b>	<b>1.077,4</b>	<b>1.034,3</b>	<b>1.053,6</b>

<b>Aufwendungen</b>	<b>HPlan 2025</b>	<b>HPlan 2026</b>	<b>HPlan 2027</b>	<b>HPlan 2028</b>	<b>HPlan 2029</b>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen	6,5	6,5	7,5	7,5	8,5
Abschreibungen	72,8	72,8	92,7	112,7	112,6
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	165,6	223,3	273,8	300,3	307,0
sonstige ordentliche Aufwendungen	914,5	853,5	703,4	613,9	625,5
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>1.159,4</b>	<b>1.156,1</b>	<b>1.077,4</b>	<b>1.034,3</b>	<b>1.053,6</b>

	<b>HHJ 2025</b>	<b>HHJ 2026</b>	<b>HHJ 2027</b>	<b>HHJ 2028</b>	<b>HHJ 2029</b>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
ordentl. Erträge	1.159,4	1.156,1	1.077,4	1.034,3	1.053,6
ordentl. Aufwendungen	1.159,4	1.156,1	1.077,4	1.034,3	1.053,6
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
außerordentl. Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
außerordentl. Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

In den Finanzplanungszeitraum sind die aus der Arbeit des Zweckverbandes erwarteten Veränderungen an Erträgen und Aufwendungen (bspw. Zinsaufwendungen für Kreditaufnahmen) erwarteten Folgekosten sowie die aus den investiven Maßnahmen resultierenden Aufwendungen (bspw. Abschreibungen / Bewirtschaftungskosten) eingearbeitet worden.

Für das Sonderergebnis werden in den Haushaltsjahren 2025 bis 2029 keine Geschäftsvorfälle erwartet.

# Anlage "8" - Auszug HH- Plan ZV-IPO 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 ist eine neue Kreditermächtigung i. H. v. 1.802,0 TEUR und für das Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 1.919,7 TEUR (einschl. Tilgung u. Neuaufnahme aus der Kreditaufnahme 2021: 469,7 TEUR) vorgesehen.

Die Kreditaufnahmen bedürfen im Rahmen der Vorlage des Haushaltes der Genehmigung gem. § 82 Abs. 2 SächsGemO durch die Rechtsaufsichtsbehörde LK SSOE.

Die nachfolgende Tabelle zeigt für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie für die Folgejahre den Stand der voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus Krediten auf.

<b>Verbindlichkeiten aus Krediten</b>				
<b>HHJ</b>	<b>Bestand 01.01. des Jahres</b>	<b>Zugang <sup>*1</sup></b>	<b>Abgang <sup>*2</sup></b>	<b>Bestand 31.12. des Jahres</b>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
JA 2021	0,0	469,7	0,0	469,7
vorl. JA 2022	469,7	0,0	0,0	469,7
vorl. JA 2023	469,7	625,0	0,0	1.094,7
vorl. JA 2024	1.094,7	0,0	0,0	1.094,7
HPlan 2025	1.094,7	4.987,4 <sup>*3</sup>	0,0	6.082,1
HPlan 2026	5.946,7	1.919,7	-469,7	<b>7.532,1</b>
HPlan 2027	7.396,7	1.150,0	0,0	8.682,1
HPlan 2028	8.546,7	1.105,0	-625,0	9.162,1
HPlan 2029	9.026,7	0,0	0,0	<b>9.961,1</b>

<sup>\*1</sup> = Kreditaufnahme / Umschuldung

<sup>\*2</sup> = ordentliche / außerordentliche Tilgung / Umschuldung

<sup>\*3</sup> = Kreditermächtigung 2025 und 2024 unter Berücksichtigung übertragene Kreditermächtigung 2023 u. 2024

## 8 Entwicklung der Rückstellungen

Der Haushaltsplan Gl.-Nr. 16 enthält die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen unter Berücksichtigung der im HHJ 2024 erfolgten Auflösungen.

### 8.1 Rückstellungen für vertragliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfungen werden die notwendigen Haushaltsmittel der Rückstellung zugeführt und jeweils im Jahr der Prüfungsdurchführung verbraucht.

<b>Rückstellungen gesamt</b>				
<b>HHJ</b>	<b>Bestand 01.01.</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Bestand 31.12.</b>
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
JA 2021	5,8	3,5	-2,3	7,0
JA 2022 (vorl.)	7,0	6,6	-1,0	12,5
JA 2023 (vorl.)	12,5	8,6	0,0	21,1
JA 2024 (vorl.)	21,1	8,6	-6,0	23,7
HPlan 2025	23,7	8,6	-8,6	23,7
HPlan 2026	23,7	8,6	-8,6	23,6
HPlan 2027	23,6	9,8	-8,6	24,8
HPlan 2028	24,8	9,8	-9,8	24,7
HPlan 2029	24,7	9,8	-9,8	24,7

Weitere Rückstellungen wurden nicht gebildet bzw. sind bis zum HHJ 2029 nicht geplant.

# Anlage "9" - Berechnung Zinsbelastung ohne Tilgung

## Annuitätenrechner

<b>i</b> Kreditsumme:	<input type="text" value="7500000"/> €
<b>i</b> Zinssatz p.a.:	<input type="text" value="3,9"/> % <input type="text" value="nominal p."/> ▾
<b>i</b> Zinsbindung bzw. Laufzeit:	<input type="text" value="20"/> <input type="text" value="Jahr(e)"/> ▾
<b>i</b> Darlehen berechnen durch...	
Anfängliche Tilgung / Tilgungssatz:	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorgabe der monatlichen Rate:	<input type="checkbox"/>
Volltilgung während Zinsbindung:	<input type="checkbox"/>
Anfängliche Tilgung	<input type="text" value="0"/> %
<b>i</b> Jährliche Sondertilgung	<input type="text" value="0"/> €

Berechnen

## Ergebnisse:

**Ihr Günstiger Ratenkredit. Jetzt im Kreditvergleich auf dieser Seite!**

<b>i</b> Monatliche Annuität / Monatliche Rate:	24.375,00 €
<b>i</b> Jahresannuität (Zahlungen im Jahr):	292.500,00 €
Zahlungen während der Laufzeit / Zinsbindung 20 Jahr(e):	
<b>i</b> Zinszahlungen:	5.850.000,00 €
<b>i</b> Restschuld:	7.500.000,00 €
<b>i</b> Gesamtaufwand: (Zinszahlungen + Tilgung + Restschuld)	13.350.000,00 €
<b>i</b> Bei gleichen Voraussetzungen schuldenfrei nach (gerundet):	∞ Jahren

**i**

<b>i</b> Nominalzins p.a.:	3,90 %
<b>i</b> Effektivzins p.a.:	3,97 %

# Anlage "10" - Berechnung Zinsbelastung mit Rückzahlung

## Annuitätenrechner

<b>i</b> Kreditsumme:	<input type="text" value="9900000"/> €
<b>i</b> Zinssatz p.a.:	<input type="text" value="3,9"/> % <input type="text" value="nominal p."/> ▾
<b>i</b> Zinsbindung bzw. Laufzeit:	<input type="text" value="20"/> <input type="text" value="Jahr(e)"/> ▾
<b>i</b> Darlehen berechnen durch...	
Anfängliche Tilgung / Tilgungssatz:	<input type="checkbox"/>
Vorgabe der monatlichen Rate:	<input type="checkbox"/>
Volltilgung während Zinsbindung:	<input checked="" type="checkbox"/>

Berechnen

## Ergebnisse:

Ihr Günstiger Ratenkredit. Jetzt im Kreditvergleich auf dieser Seite!

<b>i</b> Monatliche Annuität / Monatliche Rate:	59.471,68 €
<b>i</b> Jahresannuität (Zahlungen im Jahr):	713.660,11 €
Zahlungen während der Laufzeit / Zinsbindung 20 Jahr(e):	
<b>i</b> Zinszahlungen:	4.373.202,11 €
<b>i</b> Restschuld:	0,00 €
<b>i</b> Gesamtaufwand: (Zinszahlungen + Tilgung + Restschuld)	14.273.202,11 €
<b>i</b> Bei gleichen Voraussetzungen schuldenfrei nach (gerundet):	20 Jahren
<b>i</b> <input type="text" value="An diesen Zeitraum anpassen"/>	
<b>i</b> Nominalzins p.a.:	3,90 %
<b>i</b> Effektivzins p.a.:	3,97 %